

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 24. November 1957 über Verfassungsbestimmungen betreffend die Atomenergie und den Strahlenschutz sowie die Verlängerung der Brotgetreideordnung

(Vom 1. Oktober 1957)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. September 1957 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{quinquies} über die Atomenergie und den Strahlenschutz;

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1957 über die befristete Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsordnung betreffend die Brotgetreideversorgung des Landes,

beschliesst:

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 20. September 1957 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{quinquies} betreffend die Atomenergie und den Strahlenschutz und den Bundesbeschluss vom 1. Oktober 1957 über die befristete Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsordnung betreffend die Brotgetreideversorgung des Landes findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 24. November 1957, und wo nötig am Vortage, statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen

an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 1. Oktober 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 24. November 1957 über
Verfassungsbestimmungen betreffend die Atomenergie und den Strahlenschutz sowie die
Verlängerung der Brotgetreideordnung (Vom 1.Oktober 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1957
Date	
Data	
Seite	620-621
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 951

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.